

M 2781



## BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

0 18 88

Datum

A 4 - 125 610 YUG/1

681 - 2206

25. September 2002

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/-senatsverwaltungen  
der Länder

27.9

nachrichtlich:Bundesgrenzschutzdirektion  
KoblenzAuswärtiges Amt  
Referat 508

nur per Telefax

CV

**Betr.:** Deutsch-jugoslawisches Rückübernahmeabkommen  
hier: Ausreisepflichtige aus dem Kosovo**Bezug:** eMail-Übersendung der Vertragstexte am 18. September 2002

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich auf Bitte des Vorsitzes der „AG Rück“ darauf hin, dass das Ihnen mit oben genannter eMail übersandte, am 16. September 2002 unterzeichnete neue Rückübernahmeabkommen und sein Durchführungsprotokoll ausschließlich für jugoslawische Staatsangehörige Anwendung finden, die nicht aus dem Kosovo stammen.

Ich bitte insbesondere zu beachten, dass auf der Grundlage des Abkommens bis auf weiteres keine Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo in das restliche Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden dürfen. Das ergibt sich bereits aus Artikel 12 Abs. 3 des neuen Rückübernahmeabkommens, wonach Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen über die Rückkehr unberührt bleiben.

Die jugoslawische Seite hatte entsprechende Vorstöße unsererseits während der Verhandlungen mit Hinweis auf erhebliche Unterbringungsprobleme in Serbien/ Montenegro zurückgewiesen und zudem geltend gemacht, dass durch eine Akzeptanz solcher Rückführungen die ethnische Säuberung des Kosovo befördert würde.

Sofern ausreisepflichtige Kosovaren in das Kosovo zurückgeführt werden sollen, gelten hierfür ausschließlich die Ihnen bekannten Vorgaben der UNMIK.

Im Auftrag



Schürmann